

# Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Stephanie Rose (DIE LINKE) vom 14.08.2020

## und Antwort des Senats

- Drucksache 22/1061 -

**Betr.: Der schöne Traum vom Einzelzimmer in öffentlicher Unterbringung**

### **Einleitung für die Fragen:**

*Die Hotelunterbringung von obdach- oder wohnungslosen Menschen ist in Hamburg in den letzten Jahren stark zurückgegangen. Ende 2016 waren noch rund 200 Personen in einem Hotel untergebracht, 2017 und 2018 hingegen nur noch zwischen 70 und 80 (siehe Fortentwicklung der Wohnungslosenhilfe). Darunter viele Menschen mit psychischen Erkrankungen, die ein Einzelzimmer in der öffentlich – rechtlichen Unterkunft dringend benötigen, der hohe Belegungsdruck in der örU es aber häufig nicht zulässt. Städte wie Köln und Stuttgart haben mit dem Projekt „Hotel plus“ auf diese Problematik reagiert und stellen Plätze in Hotels mit einem entsprechenden Beratungs- und Begleitangebot für diese Personengruppe zur Verfügung. Auf Antrag der Regierungskoalition wurde im Januar 2020 ebenfalls die Ausweitung der Einzelunterbringung für obdachlose Menschen mit psychischen Erkrankungen durch die Hamburgische Bürgerschaft beschlossen. Demnach sollen Einsparungen in der Hotelunterbringung gezielt für die qualitative Weiterentwicklung der Unterbringung für psychisch kranke Obdachlose genutzt werden sowie die Unterbringungssituation für Menschen mit psychischen Erkrankungen, zum Beispiel durch spezielle Unterkünfte oder Einzelzimmer, in der örU stetig verbessert werden.*

*Ich frage den Senat:*

Der Senat hat bereits in verschiedenen anderen Bereichen Maßnahmen zur Verbesserung der Situation psychisch kranker obdach- und wohnungsloser Personen umgesetzt, siehe hierzu u.a. Drs. 21/20275, 21/16901 und 21/14328.

Mit Blick auf obdachlose Menschen sind hier beispielhaft die psychiatrischen Sprechstunden in den Schwerpunktpraxen zu nennen. Auch die Verknüpfung von Beratungen sowohl zur Lebenslage der Obdachlosigkeit als auch der gesundheitlichen Situation sowie Übergangsmöglichkeiten in das Regelsystem der Gesundheitsversorgung stehen in der Obdachlosenhilfe zunehmend im Fokus. Beispielhaft zeigt hier das von der Sozialbehörde mit EU-Fördermitteln geförderte Straßensozialarbeitsprojekt „Visite Sozial“, dass über die stärkere Verknüpfung eines allgemeinmedizinischen Angebots (Krankenmobil des Kooperationspartners Caritasverband für das Erzbistum Hamburg e.V.) mit der Straßensozialarbeit vor Ort eine noch bessere Ansprache und Weitervermittlung von obdachlosen Personen gelingt, darunter auch Personen mit psychischen Problemlagen, die bisher nicht oder kaum erreicht wurden.

Auch in der öffentlich-rechtlichen Unterbringung sind die Beratungsangebote für psychisch kranke Menschen verbessert worden. Hier sind insbesondere das Angebot der Sozialpädagogischen Einzelfallhilfe und das Projekt Eingliederungshilfe in den Wohnunterkünften zu nennen, die beide auf eine vertiefte Beratung und Begleitung dieser Personengruppe abzielen. Darüber hinaus arbeiten alle Unterkünfte mit den bezirklichen sozialpsychiatrischen Diensten und weiteren diesbezüglichen Angeboten, wie z.B. den Psychiatrischen Institutsambulanzen und dem Koordinierenden Zentrum für die Beratung und Behandlung von traumatisierten geflüchteten Menschen, zusammen. Wesentlich für eine effizientere Kooperation ist für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Unterkunfts- und Sozialmana-

gements von f & w fördern und wohnen AÖR (f & w) das Fortbildungsangebot in Bezug auf die Grundlagen psychischer Erkrankungen, Traumapädagogik und den Umgang mit psychisch- oder suchtkranken Bewohnerinnen und Bewohnern.

Darüber hinaus soll in der öffentlich-rechtlichen Unterbringung eine bedarfsgerechtere Form der Unterbringung für psychisch kranke Menschen weiterentwickelt werden. Für gesonderte Einrichtungen zur Unterbringung von Frauen und Männern mit schweren psychischen Erkrankungen wird derzeit ein Konzept erarbeitet. In diese ersten Vorüberlegungen werden auch Erfahrungen und vergleichbare Projekte andernorts mit einbezogen.

Im Übrigen sind die Überlegungen und Planungen der zuständigen Behörden hierzu noch nicht abgeschlossen.

Die Bereitstellung geeigneter Unterbringungs- und Versorgungsstrukturen für psychisch kranke obdach- bzw. wohnungslose Menschen ist darüber hinaus eine ständige Aufgabe des Senats und der zuständigen Behörden und wurde zuletzt mit Beschluss von Drs. 21/19709 weiter konkretisiert.

Eine Einzelzimmerunterbringung in der öffentlich-rechtlichen Unterbringung wird regelhaft geprüft und nach Möglichkeit gewährt, wenn ein Attest von einem Facharzt oder eine Stellungnahme des zuständigen Gesundheitsamtes vorgelegt wird, aus dem sich die zwingende Erforderlichkeit einer Einzelunterbringung aus gesundheitlichen Gründen ergibt. Es muss hierbei insbesondere deutlich werden, dass eine Unterbringung in einem Einzelzimmer für die Genesung der psychisch kranken Person unabdingbar beziehungsweise im Umkehrschluss eine Unterbringung in einem Zweibettzimmer aufgrund der Erkrankung nicht umsetzbar ist.

Eine Vermittlung in Hotels erfolgt bei Bedarf, wenn im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Unterbringung bei f & w keine adäquaten Unterbringungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Genutzt werden hierbei marktübliche Hotels im Stadtgebiet. Zwischen Hotelier und Hilfeempfänger wird ein privatrechtlicher Vertrag begründet. In einem Einzelzimmer in einem Hotel oder einer Pension werden wohnungslos gewordene Familien bzw. Alleinstehende mit minderjährigen Kindern je nach Haushaltsgröße und Einzelpersonen sowie Paare nur in fachlich begründeten Ausnahmefällen, z. B. bei schwerwiegenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder Behinderungen, untergebracht.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen teilweise auf Grundlage von Auskünften von f & w wie folgt:

**Frage 1:** *Wie viele Einzelzimmer gibt es derzeit in öffentlich-rechtlichen Unterkünften und wie ist aktuelle Auslastung? Bitte Anzahl und Auslastung nach Standorten auflisten.*

In der letzten umfangreichen Auswertung der erfragten Daten aus Dezember 2018 gab es knapp 1.400 Einzelzimmer beziehungsweise als Einzelzimmer genutzte Räume für alleinstehende Personen, sowie rund 800 Räume für Personen in Familienverbänden.

Im Übrigen wird die Anzahl von Einzelzimmern in der öffentlich-rechtlichen Unterbringung nicht gesondert statistisch erfasst. Eine Ermittlung würde die händische Durchsicht aller Belegungspläne der mehr als 120 Standorte der öffentlich-rechtlichen Unterbringung erfordern. Dies ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

**Frage 2:** *Wie lang ist die aktuelle Wartezeit für ein Einzelzimmer in einer öffentlich - rechtlichen Unterkunft und wie viele Personen stehen derzeit auf den Wartelisten für eine Einzelzimmer-Unterbringung?*

Auf der Warteliste für Einzelzimmer stehen bei f & w mit Stand 17. August 2020 159 Personen. Hierbei handelt es sich um Menschen, die sich bereits in der öffentlich-rechtlichen Unterbringung befinden. Eine Wartezeit zur Versorgung mit einem Einzelzimmer wird statistisch nicht erfasst, da sich die Priorisierung der Versorgung sehr nach dem vorliegenden Einzelfall und der daraus resultierenden Dringlichkeit unterscheiden kann.

**Frage 3:** *In welchen Fällen wird der Bedarf für ein Einzelzimmer anerkannt?*

**Frage 4:** Welche Nachweise oder Atteste sind für die Anerkennung eines Einzelzimmer-Bedarfes erforderlich?

**Frage 5:** Welche Stelle entscheidet über die Unterbringung in einem Einzelzimmer und wie ist das weitere Prozedere für eine Einzelzimmer-Unterbringung, wenn aufgrund begrenzter Kapazitäten kein Einzelzimmer zur Verfügung steht? Bitte erläutern und ggf. entsprechende Fachanweisung anfügen.

Nach einer Prüfung der finanziellen und sozialen Rahmenbedingungen stellen die bezirklichen Fachstellen für Wohnungsnotfälle („Fachstelle“) den individuellen Bedarf einer Unterbringung fest.

Die Entscheidung über die Platzzuweisung trifft die Aufnahme- und Verteilungsstelle (AVS) von f & w, bei der alle Bedarfe einerseits und freie Platzkapazitäten andererseits zusammenlaufen. Solange die AVS noch keine für den jeweiligen Einzelfall adäquate Unterbringung zur Verfügung stellen kann, wird bei der AVS ein Wartelistenplatz zugeteilt. Sofern die über ein ärztliches Attest bescheinigten Voraussetzungen zur Unterbringung in einem Einzelzimmer und eine akute Obdachlosigkeit vorliegen, erhält die oder der Betroffene von der Fachstelle eine befristete Möglichkeit der Übernahme der Hotelkosten zur Vorlage in einem vorab ausgesuchten Hotel. Noch am selben Tag teilt das Hotel der Fachstelle mit, ob die bzw. der Betroffene zugezogen ist bzw. den Schlüssel in Empfang genommen hat. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

**Frage 6:** In welchen Fällen werden obdach- oder wohnungslose Personen in einem Einzelzimmer in einem Hotel oder einer Pension untergebracht?

**Frage 7:** Welche Nachweise oder Atteste sind für die Unterbringung in einem Einzelzimmer in einem Hotel oder einer Pension erforderlich?

Siehe Vorbemerkung.

**Frage 8:** Wie viele Personen waren zum Stichtag 01.08.20 und jeweils zum Stichtag 01.08. in den letzten fünf Jahren in einem Einzelzimmer in einem Hotel oder einer Pension untergebracht? Bitte Anzahl sowie Anteil am Gesamt aller öffentlich-rechtlich untergebrachten Personen angeben.

Die erfragten Daten werden nicht gesondert statistisch erfasst. Jeweils zum nachstehend angegebenen Stichtag liegt eine händische Auswertung vor. Insofern können für das Jahr 2020 derzeit noch keine Angaben gemacht werden. Es wird zudem davon ausgegangen, dass sich die Fragestellung auf Einzelpersonenhaushalte bezieht, die in Hotels untergebracht sind.

Stichtag	Einzelpersonenhaushalte in Hotels	Personen in örU gesamt	% Anteil
31.12.2019	10	30.548	0,03%
31.12.2018	16	31.529	0,05%
31.12.2017	17	28.957	0,06%
31.12.2016	27	23.816	0,11%
31.12.2015	32	16.241	0,20%

Quelle: Angaben der Bezirksamter und f & w

Die Daten werden in dem Fachverfahren OPEN PROZOZ elektronisch erhoben. Zudem ist geplant, zukünftig die Auswertung dieser Daten mittels technischer Unterstützung des Fachverfahrens OPEN PROSOZ zu ermöglichen. Diese Datenauswertungen werden voraussichtlich im 4. Quartal 2020 zur Verfügung stehen.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

**Frage 9:** Wie lang war in den Jahren 2018, 2019 und im 1. Halbjahr 2020 die durchschnittliche Aufenthaltsdauer einer Person, die in einem Einzelzimmer in einem Hotel oder einer Pension untergebracht wurde?

Die für die Beantwortung erforderlichen Daten werden nicht gesondert statistisch erfasst. Für die Beantwortung wäre eine gesonderte händische Einzelfallauswertung von mehreren hundert Datensätzen erforderlich. Dies ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

**Frage 10:** *Wie viele Einzelzimmer stehen durchschnittlich in wie vielen Hotels oder Pensionen der zuständigen Behörde bzw. den zuständigen Stellen zur Unterbringung von obdach- und wohnungslosen Menschen zur Verfügung?*

Siehe Vorbemerkung.

**Frage 11:** *In welcher Höhe werden die Kosten für ein Einzelzimmer in einem Hotel oder einer Pension von der zuständigen Behörde übernommen?*

Die Fachstelle bestätigt die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft. Diese werden bei Leistungsberechtigten nach dem SGB XII oder SGB II in Höhe der Hotelkosten übernommen.

**Frage 12:** *Werden bei einer Unterbringung in einem Hotel oder einer Pension auch die Kosten für Reinigung und/oder Verpflegung übernommen? Wenn ja, in welcher Höhe? Wenn nein, warum nicht und wer ist für die Zimmerreinigung zuständig bzw. wie wird die Verpflegung der Betroffenen sichergestellt?*

Bei der Übernahme der Hotelkosten werden nicht die tatsächlichen Abrechnungen der Hotels, sondern die Übernachtungspreise erfasst. Die Übernachtungspreise sind pauschal und beinhalten die Reinigung. Die Preise pro Übernachtung liegen bei bis zu 30 Euro pro Person und in begründeten Ausnahmefällen bei bis zu 50 Euro pro Person. Die dort unterbrachten Personen haben für ihre Verpflegung selbst Sorge zu tragen, die dafür erforderlichen Mittel sind im Regelsatz enthalten.

**Frage 13:** *Wie wird die sozialarbeiterische und falls nötig therapeutische oder medizinische Begleitung und Beratung der Betroffenen bei einer Unterbringung in einem Hotel oder einer Pension sichergestellt? Welche Stelle ist für die Sicherstellung zuständig?*

Die die betroffenen Personen werden von den Fachstellen auf die im Hilfesystem bestehenden Angebote, wie z.B. sozial-psychiatrische Dienste, hingewiesen. Im Übrigen stehen die spezifischen und besonderen Angebote des gesamten Regelsystems wie z.B. psychiatrische Institutsambulanzen den in Hotels untergebrachten Einzelpersonen zur Verfügung.

**Frage 14:** *Nach welchen Kriterien werden Hotels zur Unterbringung von obdach- und wohnungslosen Menschen ausgesucht und belegt?*

Siehe Vorbemerkung.

**Frage 15:** *Welche Stelle überprüft wie oft die Belegung und Standards der Hotels/Pensionen bei denen obdach- und wohnungslose Menschen untergebracht sind?*

Bei jeder Unterbringung im Hotel berücksichtigen die Fachstellen die besonderen Umstände des Falles, die individuelle Situation der oder des Betroffenen und die Ausstattung des Hotelzimmers.

**Frage 16:** *Inwieweit wurde der Beschluss der Bürgerschaft von Januar 2020 zur Verbesserung der Einzelunterbringung von obdachlosen Menschen mit psychischen Erkrankungen bisher umgesetzt und mit welchen Trägern ist der Senat bezüglich der Situation psychisch kranker Menschen in örU im Gespräch?*

**Frage 17:** *Plant der Senat analog dem Projekt „Hotel plus“ in Köln ebenfalls ein Projekt zur Unterbringung von obdachlosen Menschen mit psychischen Erkrankungen? Wenn ja, bitte Planungsstand erläutern. Wenn nein, bitte begründen.*

Siehe Vorbemerkung.